

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg - KVÜ - in der Fassung vom 13.06.2007

Übersicht

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Auslagenersatz
- § 3 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden
- § 4 Auszahlung der Entschädigung
- § 5 Bekanntmachung
- § 6 Inkrafttreten

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Miltenberg - KVÜ - erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit (Komm ZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBL S. 555, BayRS 2020-1-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und § 13 Abs. 2 bzw. § 16 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandssammlung vom 13.06.2007 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende wird für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes der Dienstaufwandsentschädigung für die Beamten auf Zeit kreisangehöriger Gemeinden gem. Anlage 2, Gruppe B, Ziffer 1 (weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder) zum Gesetz über Kommunale Wahlbeamte (KWBG).

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 Bekanntmachung

Diese Satzung ist im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg bekanntzumachen. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzung kann ferner in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernburg, 13.06.2007

Zweckverband für Kommunale
Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg - KVÜ -

Verbandsvorsitzender